

Betriebssatzung des Eigenbetriebes

„Sozialpädiatrisches Zentrum der Spitalstiftung Konstanz (SPZ Konstanz)“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat als Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz am 20.07.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sozialpädiatrisches Zentrum der Spitalstiftung Konstanz (SPZ)“ beschlossen:

Vorbemerkung

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sozialpädiatrisches Zentrum der Spitalstiftung Konstanz“.
2. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Sozialpädiatrischen Zentrums Konstanz im Sinne von § 119 SGB V.
2. Der räumliche und sachliche Schwerpunkt des Eigenbetriebes liegt in Konstanz. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
3. Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Betriebsgegenstand dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb „Sozialpädiatrisches Zentrum der Spitalstiftung“ mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung (AO). Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

2. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Stadt Konstanz noch die Spitalstiftung Konstanz erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Spitalstiftung Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung
- der Betriebsausschuss SPZ Konstanz
- der Gemeinderat der Stadt Konstanz als Stiftungsrat
- der Oberbürgermeister

§ 6 Betriebsleitung und Vertretung

1. Der Eigenbetrieb wird von einem oder mehreren Betriebsleitern geleitet.
2. Bei mehreren Betriebsleitern kann der Stiftungsrat einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet der für die Spitalstiftung zuständige Dezernent.
3. Der Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu zählt die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere die Erstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans i.S.v. § 11 dieser Satzung, der Einsatz des Personals, die Verhandlungen mit den Zuschussgebern und den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Betriebsleitung obliegt des Weiteren die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht dem Betriebsausschuss oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind.
4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, sowie

den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung und der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Stiftungsrates zu führen. Der medizinische Betriebsleiter (Medizinischer Direktor) erfüllt die Funktion nach § 119 SGB V.

5. Die Betriebsleitung vertritt die Spitalstiftung im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Betriebsleiter können darüber hinaus Mitarbeiter des Eigenbetriebes im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten können die Betriebsleiter rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
7. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem oder mehreren Betriebsleitern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
8. Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Stiftungsrates vor und vollzieht diese. Sie nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 7 Unterrichts- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu berichten und diesen Bericht dem SPZ-Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen;
2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare oder abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Buchstabe i) der Satzung zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplang abgewichen werden muss.

§ 8 Betriebsausschuss SPZ Konstanz

1. Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss im Sinne der §§ 39, 40 GemO gebildet. Für die Zusammensetzung, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und in entsprechender Anwendung die Hauptsatzung der Stadt Konstanz und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Konstanz. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 13 durch den Stiftungsrat gewählten Stadträten.
2. Der städtische Fachbeamte für das Finanzwesen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Die Betriebsleitung und der städtische Fachbeamte für das Finanzwesen sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

3. Der Betriebsausschuss soll alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorberaten, die der Entscheidung des Stiftungsrates vorbehalten sind.

Der SPZ-Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Bestellung stellvertretender Betriebsleiter;
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50 T€ übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Stiftungsrates vorbehalten sind;
- c) die Verpflichtung und Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von mehr als 50 T€;
- d) der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelfall 5 T€ übersteigt;
- e) die Stundung von Forderungen von mehr als 25 T€;
- f) die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert / Gegenstandswert mehr als 50 T€ beträgt und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 5 T€ übersteigt;
- g) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von mehr als 25 T€ pro Kalenderjahr;
- h) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Eigenbetrieb im Sinne des § 78 Abs. 4 der GemO bis zu einem Wert von 50 T€;
- i) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, sobald das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes um mehr als 5 % überschritten wird. Mehraufwendungen sind dann unabweisbar, wenn sie durch zwingend umzusetzende Anweisungen oder Bestimmungen höher ausfallen, als im Wirtschaftsplan veranschlagt (z.B. durch zwingend umzusetzende Tarifierhöhungen); erfolgsgefährdende Mindererträge liegen vor, wenn das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes um mehr als 5 % unterschritten wird.
- j) den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Gemeinderat als Stiftungsrat hat die ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 11 der Satzung;

- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln nach § 14 Abs. 3 EigBG;
 - c) Entlastung der Betriebsleitung;
 - d) Bestimmung des Abschlussprüfers bei der Jahresabschlussprüfung;
 - e) Erlass und Änderung von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen;
 - f) Wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 - g) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes;
 - h) Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg bei der Betriebsleitung;
 - i) Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder die Zustimmung zur Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 - j) Aufnahme von Darlehen;
 - k) Gewährung von Darlehen an die Trägerin;
 - l) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn deren Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 - m) der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelfall 25 T€ übersteigt;
 - n) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Pacht-, Leasing-, Bezugs-, Liefer-, Dienstverträge) mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren oder einer daraus entstehenden Verpflichtung für den Eigenbetrieb von mehr als 100.000 €;
 - o) Bestellung von Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist.
 - p) die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert / Gegenstandswert mehr als 100 T€ beträgt, und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 25 T€ übersteigt
3. Der Stiftungsrat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, Angelegenheiten des Betriebsausschusses an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 10 Oberbürgermeister

1. Dem Oberbürgermeister kommen die ihm nach dem Gesetz vorbehaltenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG.
2. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses im Wege der Eilentscheidung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stiftungsrates oder des SPZ-Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
3. Dem Oberbürgermeister, vertreten durch den für die Spitalstiftung Konstanz zuständigen Dezernenten, obliegt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses, der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung des Eigenbetriebes SPZ Konstanz geregelt wird.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist in Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, dass der Stiftungsrat vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres zeigt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verschlechtern wird. Eine erhebliche Verschlechterung liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes in Höhe von 10 % und mehr verschlechtert. Der geänderte Wirtschaftsplan ist von der Betriebsleitung zu erstellen, unverzüglich über den Oberbürgermeister dem SPZ-Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
4. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Konstanz gemäß § 16 EigBG i.V.m. § 11 GemO. Der Jahresabschluss kann außerdem zusätzlich von einem Jahresabschlussprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (freiwillige Prüfung) geprüft werden. Die Behandlung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 16 EigBG.

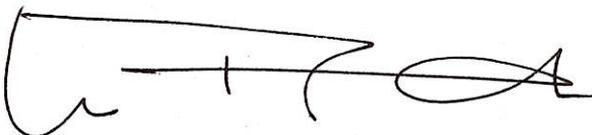
§ 13 Bedienstete des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung entscheidet über Personalangelegenheiten der Bediensteten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVÖD, insbesondere über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung der Bediensteten. Insoweit entscheidet die Betriebsleitung auch über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet über Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 14 TVÖD, soweit nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO der Gemeinderat als Stiftungsrat zuständig ist, insbesondere über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung der Bediensteten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet über Personalangelegenheiten der angestellten Ärzte ab Entgeltgruppe III TV-Ärzte/VKA, insbesondere über Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt.
4. Der Wirtschaftsplan (§ 11) beinhaltet für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
5. Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
6. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Medizinisches Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2007, zuletzt geändert am 22.11.2012, außer Kraft.

Konstanz, den 20.07.2023



Uli Burchardt

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 29.09.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.